

Für Ihre Kammermitteilungen

005/2010

EU-Dienstleistungsrichtlinie: Neue Informationspflichten für Steuerberater

Die Umsetzung der europäischen Dienstleistungsrichtlinie hat für Steuerberater neue Informationspflichten zur Folge: Die von der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrats beschlossene „Dienstleistungs-Informationspflichten-Verordnung (DL-InfoV)“ verpflichtet alle Dienstleistungserbringer, die unter den Anwendungsbereich der Dienstleistungsrichtlinie fallen (und damit auch Steuerberater), ihren Kunden bzw. Auftraggebern bestimmte Informationen zur Verfügung zu stellen. Die Verordnung, die Art. 22 und 27 der Dienstleistungsrichtlinie umsetzt, enthält sowohl Pflichtangaben, die der Steuerberater von sich aus mitteilen muss, als auch solche, die nur auf Anfrage gemacht werden müssen. Die in der Verordnung geregelten Pflichtangaben sind unabhängig von der Art und Weise der Dienstleistungserbringung zu beachten und gehen zum Teil über die bereits bestehenden Informationspflichten, insbesondere nach § 5 Telemediengesetz (Impressumpflicht bei Betrieb einer Kanzlei-Homepage) hinaus. Sie gelten sowohl gegenüber inländischen als auch ausländischen Mandanten aus einem anderen EU-Mitgliedstaat oder EWR-Vertragsstaat. Die DL-InfoV tritt zwei Monate nach der Verkündung in Kraft. Es ist damit zu rechnen, dass die Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt bis Anfang März erfolgt, sodass die DL-InfoV voraussichtlich Anfang Mai 2010 in Kraft treten wird.

1. Allgemein geltende Informationspflichten

Der Steuerberater ist verpflichtet, gegenüber dem Auftraggeber von sich aus die folgenden Angaben zu machen (§ 2 Abs. 1 DL-InfoV):

- a) seinen Familien- und Vornamen, bei rechtsfähigen Personengesellschaften und juristischen Personen die Firma unter Angabe der Rechtsform
- b) Anschrift der beruflichen Niederlassung sowie Telefonnummer und E-Mail-Adresse oder Faxnummer
- c) bei Eintragung in das Handelsregister oder Partnerschaftsregister das Register unter Angabe des Registergerichts und der Registernummer



- d) Umsatzsteuer-Identifikationsnummer nach § 27a UStG, soweit vorhanden
- e) Name und Anschrift der Steuerberaterkammer, der der Steuerberater oder die Steuerberatungsgesellschaft angehört, und die gesetzliche Berufsbezeichnung sowie der Staat, in der sie verliehen wurde
- f) die verwendeten Allgemeinen Geschäftsbedingungen
- g) die verwendeten Vertragsklauseln über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über den Gerichtsstand
- h) wesentliche Merkmale der Dienstleistung, soweit sich diese nicht bereits aus dem Zusammenhang ergeben. Diese Angabe ist in der Regel entbehrlich, da sich die wesentlichen Merkmale der Dienstleistung bereits aus dem Gegenstand des Auftrags (z. B. Erstellung der Einkommensteuererklärung oder des Jahresabschlusses) ergeben.
- i) Angaben zur Berufshaftpflichtversicherung, insbesondere Name und Anschrift des Versicherers und räumlicher Geltungsbereich der Versicherung.

2. Informationspflichten bei Anfrage des Auftraggebers

Nur auf Anfrage muss der Steuerberater dem Auftraggeber die folgenden Informationen zur Verfügung stellen (§ 3 Abs. 1 DL-InfoV):

- a) Verweis auf die berufsrechtlichen Regelungen und Hinweis darauf, wie diese zugänglich sind. Zum Zugänglichmachen der berufsrechtlichen Regelungen kann auf die Homepage der Bundessteuerberaterkammer (www.bstbk.de) verlinkt werden, auf der diese Regelungen unter „Ihr Steuerberater/Berufsrecht“ abrufbar sind.
- b) Angaben zu den ausgeübten multidisziplinären Tätigkeiten und mit anderen Personen bestehenden beruflichen Gemeinschaften (z. B. Sozietät, Partnerschaftsgesellschaft) und – soweit erforderlich – über ergriffene Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten (z. B. bei Vertretung mehrerer Auftraggeber in derselben Sache Erteilung eines gemeinsamen Auftrags oder Einholung des Einverständnisses der Auftraggeber)
- c) Verhaltenskodizes, denen sich der Steuerberater unterworfen hat, die Adresse, unter der diese elektronisch abgerufen werden können, und die Sprachen, in denen diese vorliegen (z. B. Verhaltensrichtlinien von Verbänden)



- d) Angaben zu außergerichtlichen Streitschlichtungsverfahren, insbesondere betreffend den Zugang zu dem Verfahren und zu näheren Informationen über die Zugangsvoraussetzungen. Es reicht insoweit der Hinweis, dass die zuständige Steuerberaterkammer auf Antrag gemäß § 76 Abs. 2 Nr. 3 StBerG bei Streitigkeiten zwischen Steuerberater und Auftraggeber ein Vermittlungsverfahren durchführt und nähere Informationen hierzu die Steuerberaterkammer erteilt.

3. Preisangaben

- a) Bei im Vorhinein festgelegten Preisen (z. B. Festpreis für eine Existenzgründungsberatung) hat der Steuerberater von sich aus den Preis anzugeben (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 DL-InfoV).
-
- b) Bei nicht im Vorhinein festgelegten Preisen ist auf Anfrage der Preis oder sind – wenn kein genauer Preis angegeben werden kann – die näheren Einzelheiten der Berechnung oder ein Kostenvoranschlag mitzuteilen (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 DL-InfoV). Bei den Steuerberatergebühren ist in der Regel die zweite Alternative einschlägig, da sich die konkrete Gebühr gemäß § 11 StBGebV nach den Umständen des Einzelfalls richtet (z. B. Umfang und Schwierigkeit der beruflichen Tätigkeit, Bedeutung der Angelegenheit). Hierzu kann auf die Homepage der Bundesteuerberaterkammer (www.bstbk.de) verwiesen werden, auf der sich unter „Ihr Steuerberater/Vergütung“ nähere Informationen zur Berechnung der Steuerberatergebühren finden.
- c) Die Informationspflichten nach § 4 DL-InfoV finden nur auf solche Auftraggeber Anwendung, die die Dienstleistung des Steuerberaters in ihrer selbstständigen beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit verwenden. Gegenüber privaten Letztverbrauchern gelten stattdessen die Informationspflichten nach der Preisangabenverordnung (§ 4 Abs. 2 DL-InfoV). Danach besteht eine Pflicht zur Preisangabe jedoch nur, wenn die Leistung gezielt angeboten wird, und nicht schon bei bloßer Werbung. Ein Anbieten in diesem Sinne liegt nur dann vor, wenn die Ankündigung nach ihrem Inhalt so konkret gefasst ist, dass sie den Abschluss eines Geschäfts ohne Weiteres zulässt. Dagegen handelt es sich nur um Werbung, wenn es noch ergänzender Angaben und weiterer Verhandlungen bedarf, um das Geschäft abzuschließen (z. B. bei bloßer Darstellung des Dienstleistungsangebots der Kanzlei auf der Homepage oder in einer Werbeanzeige). In diesem Fall besteht eine Pflicht zur Preisangabe nach der Preisangabenverordnung (noch) nicht.



4. Wie können die Pflichtangaben zur Verfügung gestellt werden?

Die Informationen sind dem Auftraggeber vor Abschluss eines schriftlichen Vertrages oder – sofern kein schriftlicher Vertrag geschlossen wird – vor Erbringung der Dienstleistung in klarer und verständlicher Form in deutscher Sprache zur Verfügung zu stellen. Dies kann wahlweise durch mündliche oder schriftliche Mitteilungen (auch per E-Mail), durch schriftliche Informationsunterlagen (z. B. in einer Kanzleibroschüre) oder – soweit dem Auftraggeber die Internet-Adresse der Kanzlei mitgeteilt wurde – über die Kanzleihomepage geschehen. Das Auslegen entsprechender Informationsunterlagen in den Kanzleiräumen reicht aus, wenn diese dem Auftraggeber leicht zugänglich sind. Soweit dem Auftraggeber ausführliche Informationsunterlagen über die angebotenen Dienstleistungen zur Verfügung gestellt werden, müssen darin die o. g. Pflichtangaben mit Ausnahme der unter 2 a) genannten Informationen enthalten sein (§ 2 Abs. 2 Nr. 4, § 3 Abs. 2 DL-InfoV).

5. Sanktionen bei Verstoß gegen die Informationspflichten

Verstöße gegen die in der DL-InfoV vorgeschriebenen Informationspflichten stellen eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße von bis zu 1.000,00 € geahndet werden kann (§ 146 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3 GewO i. V. m. § 6 DL-InfoV).

Beachte: Weitergehende Informationspflichten aus anderen Vorschriften, insbesondere nach der BGB-Informationspflichten-Verordnung und dem Telemediengesetz, bleiben unberührt und sind neben den Pflichtangaben nach der DL-InfoV zu beachten. Ein Verstoß gegen die Anbieterkennzeichnungspflichten nach § 5 Telemediengesetz kann sogar mit einer Geldbuße von bis zu 50.000,00 € geahndet werden.

17. Februar 2010

Ru/Da

Verteiler:

Präsidenten

Steuerberaterkammern